

# Weißeritz-Beitung.

**Amts-Blatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,  
sowie für die Königlichen Amtsgerichte und die Stadträthe  
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.**

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zeile, oder deren Raum, berechnet.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Der Fleischermeister Herr **Karl Ernst Fischer** in **Glashütte** beabsichtigt, in dem unter Nr. 106 des Brandversicherungs-Catasters, Nr. 103 des Flurbuchs für Glashütte gelegenen Grundstück

**eine Schlächterei**

zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hiedurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besondern Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

**Dippoldiswalde**, den 27. November 1879. **Die Königliche Amtshauptmannschaft.**  
von **Kessinger.** Semig.

### Bekanntmachung.

Ergangener Anordnung zufolge wird die nachstehends sub © abgedruckte Generalverordnung mit dem Bemerkten hiedurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe mit der in dieser Verordnung gedachten Geldbuße

**bis zu 100 Mark**

werden geahndet werden.

**Dippoldiswalde**, am 28. November 1879.

**Der Stadtrath.**  
Voigt, Brgrmstr.

### Generalverordnung an sämtliche <sup>©</sup>Polizeiobrigkeiten und die Herren Bezirksärzte des **Dresdner Regierungsbezirks,**

**die rechtzeitige Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause betreffend.**

Bei Verhandlungen einer Plenarversammlung des Königlichen Landes-Medicinal-Collegiums ist auf die in manchen Gegenden des Landes, namentlich auf dem platten Lande, herrschende Sitte, die Leichen, in Sonderheit zur Ermöglichung eines solennen Begräbnisses an den auf den Todestag nächstfolgenden Sonn- oder Festtagen, überlang in dem Sterbehause zurückzuhalten, hingewiesen worden.

In dessen Folge hat das Königliche Ministerium des Innern aus den sich geltend machenden, sehr bedeutsamen Rücksichten auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Mark für jeden einzelnen Contraventionsfall alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den 4. Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzteren spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Todtenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeiobrigkeiten — soviel die Stadt Dresden betrifft, der Stadtrath — wollen für Abdruck dieser General-Verordnung in ihren Amtsblättern besorgt sein.

**Dresden**, den 8. November 1877.

**Königliche Kreishauptmannschaft.**  
von **Einsiedel.** Hübler, S.

### Bekanntmachung.

Der Hauschlächter Herr **Carl Otto Schwente** hier beabsichtigt, in seinem unter Nr. 119 des Brand-Catasters auf hiesiger Schuhgasse gelegenen Hausgrundstück eine **Schlächterei** einzurichten.